

Amtshilfevereinbarung über die Leistungen der Stadt Rheine für die TBR

Die Technische Betriebe Rheine, Anstalt des öffentlichen Rechts,

vertreten durch die

Vorstände Dr. Ralf Schulte-de Groot

und

Josef Lucas,

nachfolgend "TBR" genannt

und

die Stadt Rheine,

vertreten durch die

Bürgermeisterin Frau Dr. Angelika Kordfelder

und dem

Kämmerer, Herrn Mathias Krümpel,

nachfolgend "Stadt" genannt

schließen folgende

Amtshilfevereinbarung

über die Unterstützung der TBR bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Stadt
Rheine.

Präambel

Die TBR ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 durch Umwandlung der vormaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Betriebe Rheine" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet worden. Die Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind auf die TBR übergegangen.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates wurden der TBR in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung vom 17. Dezember 2007 die Pflichtaufgaben der Stadt Rheine zur Abwasserbeseitigung, zur Abfallentsorgung und der Straßenreinigung übertragen.

Daneben wurde den TBR in § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung die Durchführung von Aufgaben, die bis zur Gründung der TBR von der früheren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wahrgenommen wurden, übertragen.

Aufgrund ihrer Einbindung in die städtischen Verwaltungsstrukturen nahm die vormalige eigenbetriebsähnliche Einrichtung vielfältige Leistungen städtischer Ämter in Anspruch. Die Stadt sollte die TBR auch weiterhin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der Amtshilfe unterstützen, soweit diese nicht über eigene personelle und sachliche Kapazitäten verfügte.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung noch nicht abgeschlossenen Umstrukturierung der TBR wurden die wesentlichen Grundsätze zu den Unterstützungsleistungen der Stadt zunächst vorläufig geregelt.

Grundlage war das bisherige Leistungsspektrum der Stadt sowie die hierfür veranschlagten Kosten.

Mit dieser Vereinbarung werden ab dem Wirtschaftsjahr 2013 abschließende Regelungen über die Tätigkeit der Stadt für die TBR und deren Kostenerstattung getroffen.

Für ihre Leistungen soll die Stadt von der TBR einen Ausgleich ihrer Selbstkosten im Sinne der LSP (Leitsätze zur Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – Anlage zur VO PR 30/53) erhalten. Für die in den Anlagen zu dieser Amtshilfevereinbarung definierten regelmäßig anfallenden Leistungen vereinbaren die Parteien

hierzu feste vorkalkulatorisch ermittelte Selbstkostenpreise ohne Ansatz eines Gewinns. Diese werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in den Folgejahren an die Kostenentwicklung angepasst.

Soweit Leistungen nur von Fall zu Fall anfallen oder über regelmäßige Leistungen hinaus zusätzliche Arbeiten notwendig werden, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, sollen diese auf der Grundlage von Einzelaufträgen und der nachgewiesenen Istkosten abgerechnet werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die TBR vereinbart mit der Stadt Rheine, dass diese entsprechend den nachstehenden Regelungen Unterstützungsleistungen für die TBR im Wege der Amtshilfe übernimmt.

(2) Die TBR bevollmächtigt die Stadt Rheine zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

§ 2 Leistungen der Stadt Rheine

(1) Die Stadt Rheine verpflichtet sich, ab dem 1. Januar 2013 für die TBR Verwaltungs- und Personaldienstleistungen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses (Anlagen 1 bis 4) zu übernehmen.

(2) Soweit einzelne Leistungen nicht kontinuierlich zu erbringen sind, erfolgt die Leistung auf Anforderung durch die TBR.

(3) Der Einzug von Gebühren für die TBR erfolgt im Namen und im Auftrag der TBR sowie unter deren Kontrolle und Verantwortung. Die Stadt Rheine unterliegt insoweit einem uneingeschränkten Weisungsrecht der TBR.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Für die Erfüllung der in den § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlage 1 bis 4 entsprechend bezeichneten Leistungen zahlt die TBR an die Stadt Rheine pauschale Entgelte auf Selbstkostenbasis. Die für das Wirtschaftsjahr 2013 geltenden pauschalen Entgelte ergeben sich aus Anlagen 1 bis 4.

(2) Die in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 zur Abrechnung nach Aufwand gekennzeichneten Leistungen werden auf der Grundlage von Einzelaufträgen zu den nachgewiesenen Selbstkosten der Stadt Rheine abgerechnet.

§ 4 Kostenanpassung

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Entgelte sind bei Bedarf jährlich, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, anzupassen. Die Stadt Rheine informiert die TBR über die Preisanpassung bis zum 1. Juli. Die jeweilige Preisanpassung erfolgt zum 1. Januar des Folgejahres. Eine erstmalige Preisanpassung ist aufgrund der in 2013 nachgewiesenen Veränderungen zum 1. Januar 2014 möglich.

(2) Bei der Preisanpassung wird grundsätzlich von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen:

a) Kostenstruktur – Die Kostengrundlage gliedert sich in:

I. Personalkosten

II. Kosten für Fremdleistungen

III. Materialkosten (Büro-/Geschäftsaufwand)

IV. sonstige Kosten

b) Indexreihen – für

I. Personalkosten

1. Index (tarifliche Stundverdienste nach TVÖD bzw. Stundenverdienste nach LBesG NW i. V. m. LBesO NW)

Die Preisanpassung erfolgt auf Grundlage der genannten Indexreihe zu I. Personalkosten.

(3) Die Stadt Rheine verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben.

(4) Kosten, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder gesetzlichen Regelung erstmals anfallen und deshalb in den vereinbarten Pauschalen nicht berücksichtigt sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Stadt Rheine unterrichtet die TBR unmittelbar nach Bekanntwerden von zusätzlichen Zahlungen.

Bei jährlich wiederkehrenden Zahlungen erfolgt ab dem Folgejahr eine pauschale Berücksichtigung.

(5) In den in § 8 Abs. 3 geregelten Fällen einigen sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Anpassung der vereinbarten pauschalen Entgelte.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschalen Zahlungen der TBR an die Stadt erfolgen in 12 monatlichen Abschlägen jeweils zum Monatsende.
- (2) Kosten für Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

§ 6 Umsatzsteuer

Sollten einzelne der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jetzt oder später eine umsatzsteuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen, so ist die auf das jeweilige Leistungsentgelt entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 7 Informationspflichten, Kontrollrechte

(1) Die TBR und die Stadt informieren sich ohne Aufforderung gegenseitig in geeigneter Form über alle wichtigen Angelegenheiten aus dieser Vereinbarung und erteilen sich auf Verlangen gegenseitig entsprechende Auskünfte. Die TBR stellt der Stadt alle zur Erfüllung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung.

(2) Die Stadt gewährt der TBR oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Einsicht in die im Rahmen der Aufgaben nach dieser Vereinbarung erstellten Unterlagen und betrieblichen Aufzeichnungen. Die TBR ist berechtigt, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung selbst oder durch Dritte zu prüfen.

(3) Ein erheblicher Zugang oder Wegfall des übertragenen Arbeitsumfanges ist von dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. In diesen Fällen einigen sich die Vertragsparteien über eine Frist zur Umsetzung der angezeigten Änderung. Als erhebliche Veränderung wird z.B.

- I. der komplette Wegfall einer übertragenen Tätigkeit oder

- II. eine Reduzierung einer übertragenen Tätigkeit mit einer davon ausgehenden Personalreduzierung angesehen.

Die Übertragung zusätzlicher erheblicher Aufgaben ist ebenfalls anzukündigen und ein Zeitplan zur Übernahme abzustimmen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 2 Jahren zum 31. Dezember von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wurde.

(3) Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die TBR und die Stadt sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, etwaige Zweifelsfragen im Wege der Verständigung zu klären.

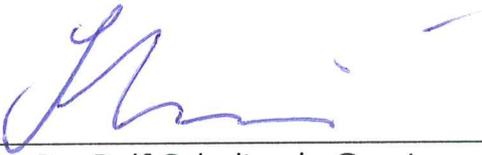
(2) Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so werden die Stadt und die TBR eine Vereinbarung treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

(3) Nach Abschluss des ersten Vertragsjahres prüfen beide Vertragsparteien, ob sich Gründe (z. B. wenn sich einzelne Regelungen als nicht praktikabel erwiesen haben oder die Grundlage für Kostenerstattungen erheblich abweichen) für eine Anpassung der vorliegenden Amtshilfevereinbarung ergeben haben. Beide Parteien verpflichten sich bis zum 30. Juni 2014 gegenseitig über das Ergebnis zu informieren und bei Bedarf eine Korrektur dieser Vereinbarung vorzunehmen.

(4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Stadt und die TBR verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit zu ersetzen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Rheine, 27.05.2013



Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstandsvorsitzender
Technische Betriebe Rheine AöR



Josef Lucas
Vorstand
Technische Betriebe Rheine AöR



Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin
Stadt Rheine



Mathias Krümpel
Kämmerer
Stadt Rheine